

LG Hamburg 34. Zivilkammer
18.11.2010
334 O 95/09

TEXT:

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 33.099,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 25. März 2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 996,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. März 2009 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der minderjährige Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch. Im Jahre 2002 eröffneten die Eltern des Klägers für den im Jahre 2002 geborenen Kläger bei der D Bank ein Anlagekonto sowie ein Depot. Für den Eröffnungsantrag wird auf die Anlage B 1 Bezug genommen. Die Mutter des Klägers war ebenfalls Kundin beim Bankhaus D . Für die von der Mutter des Klägers abgegebene Erklärung zur Anlagementalität wird auf die Anlage B 2 Bezug genommen.

Für den Kläger gab die Mutter des Klägers, Frau A H , die als Anlage K 2 zur Akte gereichte Erklärung über die Anlageziele ab. Dort ist angekreuzt die Kategorie Risikobewusst: Höheren Ertragserwartungen stehen angemessene Risiken gegenüber. In der Spalte: "Verfolgt der Kunde besondere Ziele", ist die Angabe "Vermögensaufbau, Ausbildungsvorsorge" eingetragen worden. Für den weiteren Text der Angaben nach § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen. Am 20. Mai 2008 suchte der Anlageberater der Beklagten, Herr R M die Mutter des Klägers in deren Wohnräumen auf. Der Inhalt des am 20. Mai 2008 geführten Beratungsgesprächs ist zwischen den Parteien im Einzelnen streitig. Bei dem Beratungsgespräch gab der Kläger, vertreten durch seine Mutter, den Auftrag zum Erwerb von Zertifikaten der Bankgesellschaft L B T Co. . Zwischen den Parteien ist streitig, ob Herr R M an die Mutter des Klägers bei dem Beratungsgespräch vom 20. Mai 2008 die Anlage K 11 oder die Anlage B 7 ausgehändigt hat. Die Anlage K 11 lautet auszugsweise: "100 % Kapitalschutz am Laufzeitende". Für den weiteren Text der Anlage K 11 wird auf die Anlage K11 Bezug genommen.

Die Anlage B 7 lautet auszugsweise:

"Kapitalschutz bzw. Rückzahlung 100 % des Emissionspreises (EUR 1.000,00)". Für den weiteren Text wird auf die Anlage B 7 Bezug genommen.

Die Beklagte erteilte über den Kauf des Wertpapiers die als Anlage K 4 zur Akte gereichte Wertpapierabrechnung über EUR 33.099,00. Sie belastete das Konto des Klägers ausweislich des als Anlage K 7 zur Akte gereichten Tageskontoauszugs mit EUR 33.099,00. Bei den erworbenen Wertpapieren mit der Nummer: "WKN: ..." handelt es sich um ein sogenanntes Basketzertifikat. Basiswerte sollten die Aktien der A SE, der D AG, der D L AG, der D T AG, der B AG und der T K AG sein. Der lange Wertpapierprospekt, bestehend aus dem Basisprospekt nebst Anhängen sowie den endgültigen Bedingungen, wurde der Mutter des Klägers nicht ausgehändigt.

Für den Text des Basisprospekts vom 28. August 2007 wird auf die Anlage B 19 Bezug genommen. Darin heißt es unter der Überschrift "Zusammenfassung der Risikofaktoren" auf Seite 29 des Basisprospekts unter anderem wie folgt: "Sollte einer oder sollten mehrere der unten

beschriebenen Umstände eintreten, könnte es zu wesentlichen und nachhaltigen Kursrückgängen der Schuldverschreibung oder im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen." Auf Seite 30 folgende des Basisprospekts heißt es auszugsweise: "Der Erlös aus der Ausgabe von Wertpapieren durch die L wird verwendet, um Absicherungsgeschäfte mit anderen L B Unternehmen abzuschließen. L sichert ihre Verpflichtungen durch Aufrechnung von derivativen Instrumenten mit anderen L B Unternehmen, hauptsächlich L B International (Europe) und L B Special Finance Inc., ab." Auf Seite 31 des Basisprospekts heißt es auszugsweise: "Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und das eingesetzte Kapital zum Teil oder vollständig verloren ist." Auf Seite 32 des Basisprospekts heißt es auszugsweise: "Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass jede Festsetzung durch die Berechnungsstelle Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag der Schuldverschreibungen haben kann." Unter der Überschrift "Interessenkonflikte" heißt es im Basisprospekt auf Seite 32: "Die Emittenten, die Garantin, der Dealer, die Berechnungsstelle und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sind berechtigt, von Zeit zu Zeit mit den Schuldverschreibungen oder den zugrunde liegenden Basiswerten verbundene Geschäfte abzuschließen oder auf andere Weise mit Bezug auf diese tätig zu werden. Im Umfeld dieser Tätigkeiten bestehen möglicherweise bestimmte Konflikte zwischen den Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen und den Interessen der Emittentin, der Garantin, des Dealers, der Berechnungsstelle und deren Tochtergesellschaften oder mit diesen verbundener Unternehmen, und solche Transaktionen und Tätigkeiten können den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen." Auf Seite 33 des Basisprospekts heißt es auszugsweise: "Eine wesentliche Marktstörung könnte dazu führen, dass der Basiswert ersetzt oder die Schuldverschreibung vorzeitig zurückgezahlt wird, so dass die ursprüngliche Einschätzung der Risiken möglicherweise nicht länger zutrifft oder die Anleger dem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sind (siehe hierzu "Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen")." Auf Seite 37 des Basisprospekts heißt es auszugsweise: "Schuldverschreibungen können aus Steuergründen, nach Eintritt eines Kündigungsgrundes oder eines anderen in den endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Kündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden. Die endgültigen Bedingungen können vorsehen, der in diesem Zusammenhang zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag der marktgerechte Wert der Schuldverschreibungen ist, der angepasst wurde, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen der Emittentin." Auf Seite 37 des Basisprospekts heißt es auszugsweise: "Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes hat die LBHI von den nachfolgenden Ratingagenturen die folgenden Bonitätsbewertungen erhalten:

Rating langfristig Moody's: A1; S&P: A-1; Fitch: AA-

Rating kurzfristig Moody's: Prime-1; S&P: A-I; Fitch: F1+

Die L verfügt nicht über ein Rating. ... Da das Rating oft erst dann geändert wird, wenn sich die Bonität eines Emittenten bereits verändert hat, müssen Anleger sich trotz vorhandenen Ratings ein eigenes Urteil bilden." Auf Seite 39 heißt es auszugsweise: "Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York." Für den weiteren Text des Basisprospekts wird auf die Anlage B 19 Bezug genommen. Die endgültigen Wertpapierbedingungen, die die Beklagte - trotz gerichtlicher Auflage - nicht zur Akte gereicht hat, sind auf der Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) unter der WKN ... abrufbar.

Im September 2008 meldeten die Emittentin, die Firma L B T Co. B.V. und die Garantin, die L B H Inc. Insolvenz an. Mit der vorliegenden Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe der für den Erwerb der L -Zertifikate ausgegebenen EUR 33.099,00 sowie auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Anspruch. Der Kläger macht geltend, die Beklagte schulde dem Kläger Schadensersatz wegen Falschberatung gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 31 Wertpapierhandelsgesetz. Die Beratung sei weder anleger- noch objektgerecht gewesen. Darüber hinaus hätte die Beklagte über ihre Interessen nicht aufgeklärt. Die Beklagte hätte dem Kläger den Erwerb der L -Zertifikate nicht anraten dürfen. Im Zeitpunkt

des Wertpapierkaufs hätten in Bankenkreisen bereits erhebliche Zweifel an der Solvenz des L - Konzerns bestanden. Im März 2008 sei es zu einem 40 %igen Kurssturz der Akte der L B H Inc. gekommen. Grund dafür seien die Schwierigkeiten - der Beinahezusammenbruch - des Bankhauses B S gewesen. Dieses hätte ein ähnliches Geschäftsmodell gehabt, wie die Firma L B H Inc.. In der Fachpresse seien im März und April 2008 eine Vielzahl von Artikel veröffentlicht worden, die Zweifel an der Solvenz des L -Koberns geäußert hätten. Insoweit werde auf das Anlagenkonvolut K 16 Bezug genommen. Im Zeitpunkt der Ausgabe der Zertifikate hätte bereits eine weitweite Bankenkrise ihren Lauf genommen. In diesem Zeitpunkt hätte die Beklagte dem Kläger nicht zum Kauf von Zertifikaten der Firma L B T Co. B.V. raten dürfen. Aus den Anlagezielen sei für die Beklagte ersichtlich gewesen, dass das Kapital der Sicherung der Ausbildung des Klägers hätte dienen sollen. Die Mutter des Klägers sei nicht auf das Risiko eines Totalverlustes oder auf das Risiko bei vorzeitiger Rückzahlung einen Teil des Kapitals zu verlieren hingewiesen worden. Bei einem solchen Hinweis hätte die Mutter den Auftrag zum Erwerb der Zertifikate nicht erteilt.

Mit der der Mutter des Klägers übergebenen Informationsschrift (Anl. K11) hätte die Beklagte eine Eigenschaftszusicherung vorgenommen, dahingehend, dass 100 % Kapitalschutz am Laufzeitende bestünde. Die Beklagte hätte auch nicht zutreffend über die von ihr bezogene Vergütung für den Vertrieb der Zertifikate aufgeklärt. Bei zutreffender Aufklärung hätte die Mutter des Klägers die Zertifikate nicht im Namen des Klägers erworben. Mit Schriftsatz vom 9. Juli 2010 erklärt der Kläger den Widerruf des Wertpapierkaufs gestützt auf § 312 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Dem Kläger bzw. seiner Mutter sei es nicht zumutbar gewesen, die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle in der Insolvenz der L B H Inc. vorzunehmen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 33.099,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 25. März 2009 zu zahlen sowie die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 996,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. März 2009 zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, die Empfehlung zum Erwerb der L Zertifikate stelle keine fehlerhafte Anlageberatung dar. Der Kläger hätte das Ziel eines Vermögensaufbaus verfolgt. Das empfohlene Zertifikat hätte der angegebenen Risikoeinschätzung entsprochen. Aufgrund des 100 %igen Kapitalschutzes am Laufzeitende sei das Zertifikat als sichere Anlage einzustufen gewesen. Sowohl die Emittentin die Firma LB T Co. B.V. (L) als auch die L B H Inc. (L) hätten über ein gutes Rating verfügt. Dieses hätte auch im Zeitpunkt der Ausgabe der Zertifikate noch bestanden. Für die Beklagte sei die Insolvenz der Firma L B in keiner Weise vorhersehbar gewesen. Der Aktienkurs der Muttergesellschaft hätte sich nach dem Kurssturz aus dem März 2008 rasch wieder erholt, so dass dieser Kurssturz nicht als Indikator für finanzielle Schwierigkeiten angesehen werden könne. Die Firma L B sei auch nicht etwa mit der in Schwierigkeiten geratenen Bank B S vergleichbar gewesen. Die Firma L hätte über erheblich mehr Liquidität verfügt. Für die Details der stabilen Finanzlage der Firma L B werde auf die Anlage B 21 Bezug genommen. Die Vertriebsvergütung der Beklagten hätte 3 % betragen und sei damit nur geringfügig höher gewesen als mit 2,6 % zunächst behauptet. Die in § 4 (b) des Wertpapierprospekts (Seite 63) angesprochene "vorzeitige Rückzahlung" sei lediglich im Falle des Eintretens dort explizit geregelter ganz besonderer Ausnahmesituationen möglich gewesen. Eine solche Ausnahmesituation hätte im vorliegenden Fall ersichtlich nicht vorgelegen. Der Kläger könne sich nicht auf die These vom aufklärungsrichtigen Verhalten berufen. Die Mutter des Klägers hätte aufgrund ihrer fundierten Erfahrungen als "spekulative" Anlegerin für den Kläger die Anlagestrategie "risikobewusst" gewählt. Es könne nicht angenommen werden, dass sie für den Kläger von dieser Anlagestrategie abgegangen wäre. Eine Beweiserleichterung komme dem Kläger deshalb nicht zugute.

Für den weiteren Parteivortrag wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien mit Hinweisbeschluss vom 28. Januar 2010 darauf hingewiesen, dass es den Prospekt zu den erworbenen Zertifikaten auf der Website der Bafin eingesehen hat. Das Gericht hat der Beklagten aufgegeben, den Prospekt zur Akte zu reichen. Die Beklagte ist dieser Auflage nur teilweise nachgekommen, indem sie lediglich den Basisprospekt als Anlage B 19 eingereicht hat.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits örtlich zuständig, denn die Beklagte unterhält unter der Anschrift in ... eine Bankfiliale. Diese Adresse hat sie auch auf dem als Anlage K 7 zur Akte gereichten Tageskontoauszug angegeben. Die Bankfiliale ist Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO.

Die Klage ist auch begründet.

Die Beklagte schuldet dem Kläger Schadensersatz gemäß § 280 ZPO in Verbindung mit § 31 Wertpapierhandelsgesetz, weil sie ihn nicht anleger- und objektgerecht beraten hat. Der Kläger ist bei der Beratung durch seine Mutter vertreten worden. Diese ist durch den Zeugen R M nicht zutreffend über die Risiken der gezeichneten L -Zertifikate WKN ... aufgeklärt worden. Die Beklagte schuldet dem Kläger Zahlung der für den Erwerb der L -Zertifikate aufgewendeten EUR 33.099,00 sowie der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von EUR 996,00. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kann dahingestellt bleiben, ob der Zeuge R M die Mutter des Klägers A H zutreffend über die bezogene Vergütung der Beklagten aufgeklärt hat. Weiter kann dahingestellt bleiben, ob das Rechtsgeschäft unter dem Gesichtspunkt des Widerrufs von Geschäften, die in der Wohnung des Kunden getätigt worden sind, widerrufen werden konnte. Nach Auffassung der Kammer ist die Klage schon deshalb begründet, weil die Beklagte die Mutter des Klägers nicht zutreffend über die Risiken der Kapitalanlage aufgeklärt hat. Sowohl in der Anlage B 7 als auch in der Anlage K 11 ist von einem 100%igen Kapitalschutz die Rede. Wenn es in Anlage B 7 heißt "Kapitalschutz bzw. Rückzahlung 100 % des Emissionspreises (EUR 1.000,00)" und in der Anlage K 11 "100 % Kapitalschutz am Laufzeitende" so wird damit der Eindruck erweckt, es bestehe in jedem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung von 100 % des eingesetzten Kapitals, sofern der Anleger nur bis zum Laufzeitende, das heißt zur Fälligkeit zur Rückzahlung des angelegten Betrages abwartet. Abweichend davon sind sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen Fälle vorzeitiger Rückzahlung genannt, in denen gerade nicht eine Rückzahlung von 100 % des eingesetzten Kapitals erfolgt.

Der verbindliche Wertpapierprospekt, wie er auf der Website der Bafin eingesehen werden kann, darf der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegt werden, obwohl die Beklagte diesen auflagewidrig nicht zur Akte gereicht hat. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass es diesen Prospekt eingesehen hat. Der Prospekt ist in einer allgemein zugänglichen Quelle nachlesbar. Die endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 20. Mai 2008, wie sie auf der Website der Bafin abrufbar sind, lauten auszugsweise wie folgt: Auf Seite 13 lautet es: "Sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gemäß diesem § 4, § 6 (1) oder § 8 zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurden, wird jede Schuldverschreibung seitens der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages (wie unten definiert) an die Anleihegläubiger am Endfälligkeitstag zurückgezahlt." Zum Stichwort "Vorzeitige Rückzahlung" heißt es auf Seite 14: "Die Schuldverschreibungen können aufgrund bestimmter Ereignisse, wie in § 4 (f), § 6 (I) oder § 8 der konsolidierten Bedingungen ausgeführt, vorzeitig zurückgezahlt werden. In einem solchen Fall kann der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung unter dem Festgelegten Nennbetrag pro Schuldverschreibung liegen oder null betragen." Weiter heißt es auf Seite 33 und 34 wie folgt: "Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen: Gemäß den Konsolidierten Bedingungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen (unter anderem aus steuerlichen Gründen) gemäß § 6 (I) der Konsolidierten Bedingungen oder als mögliche, durch die

Berechnungsstelle bestimmte Folge eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, einer Verstaatlichung oder Insolvenz gemäß § 4 (f) der Konsolidierten Bedingungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzahlen. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist es möglich, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung eine vergleichbare Kapitalanlage nicht oder nur zu weniger vorteilhaften Bedingungen durchführen kann. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, dem Inhaber einer Schuldverschreibung einen eventuellen Nachteil oder entgangenen Gewinn, den diese aus der Wiederanlage des Kapitals oder Nicht-Wiederanlage des Kapitals erleiden kann, zu erstatten. Der in einem solchen Fall fällige Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (b) definiert) wird von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise als der zu diesem Zeitpunkt marktgerechte Wert der Schuldverschreibungen festgestellt, wie näher in den Konsolidierten Bestimmungen beschrieben. Investoren sollten beachten, dass im Falle einer solchen Vorzeitigen Rückzahlung dieser marktgerechte Wert unter Umständen unter dem Festgelegten Nennbetrag pro Schuldverschreibung bzw. dem Betrag, den ein Investor für die Schuldverschreibungen gezahlt hat, liegen kann und möglicherweise Null betragen kann." Das Gericht ist der Auffassung, dass die Beklagte bei ordnungsgemäßer anleger- und anlagegerechter Beratung über das Risiko, durch vorzeitige Rückzahlung einen Kapitalverlust zu erleiden, hätte beraten müssen. Durch die Betonung des 100 %igen Kapitalschutzes am Laufzeitende, wird demgegenüber der Eindruck erweckt, die Emittentin sei auf jeden Fall verpflichtet, 100 % des eingesetzten Kapitals zurückzuzahlen und einem Risiko sei lediglich der Anspruch auf Auszahlung von Zinsen unterworfen. Soweit die Beklagte geltend macht, die angesprochenen Fälle vorzeitiger Rückzahlung stellten lediglich ganz seltene unwahrscheinliche Ereignisse dar mit der Folge, dass hierüber nicht hätte aufgeklärt werden müssen, folgt das Gericht der Position der Beklagten nicht. Auch wenn es sich bei allen im Basket enthaltenen Basiswerten um große Konzerne, die im DAX gelistet sind, handelt, so kann der Fall einer Fusion, Übernahme oder eines Delisting oder einer Insolvenz nicht für alle diese Unternehmen als von vornherein völlig unwahrscheinlich eingeschätzt werden. Die weiteren genannten Fälle einer vorzeitigen Rückzahlung sind hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts kaum einschätzbar. So sollte die Emittentin ausweislich der Seiten 63 und 79 des Wertpapierprospekts berechtigt sein, eine vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen, sofern es zu einer sogenannten "Hedging-Störung" kommen sollte. Die auf Seite 79 gegebene Definition für eine Hedging -Störung nimmt Bezug auf die Unmöglichkeit zur Vornahme von Kurssicherungsgeschäften. Im Übrigen sollte eine vorzeitige Rückzahlung auch dann möglich sein, wenn es zur Änderung bestimmter Steuerbestimmungen kommen sollte, die entweder die Emittentin oder die Garantin betreffen. Die zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigenden steuerlichen Aspekte sind im Wertpapierprospekt so kompliziert beschrieben worden, dass deren Vorliegen oder Nichtvorliegen für den durchschnittlich gebildeten Juristen kaum zu beurteilen sein dürfte. Soweit die Beklagte meint, über den Fall einer vorzeitigen Rückzahlung hätte nicht aufgeklärt werden müssen, insbesondere hätte eine Hedging-Störung ganz offensichtlich nicht vorgelegen, vermag das Gericht der Beklagten nicht zu folgen. Das Gericht hält es für nicht unplausibel, dass es im Zuge der sich anbahnenden Insolvenz des L K durchaus zur Unmöglichkeit, Kurssicherungsgeschäfte zu tätigen, gekommen sein könnte. Das Gericht hält es für möglich, dass die Emittentin oder die Garantin bereits vor Eintritt der Insolvenz Schwierigkeiten beim Abschluss von Kurssicherungsgeschäften gehabt haben könnte und insofern der Fall einer vorzeitigen Rückzahlung eingetreten sein könnte, es jedoch aufgrund der eingetretenen Insolvenz nicht mehr zur vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate gekommen ist. Im Ergebnis kann dies jedoch dahingestellt bleiben. Das Gericht geht aufgrund der zu Gunsten des Klägers bestehenden Beweiserleichterung davon aus, dass die Mutter des Klägers die Zertifikate nicht im Namen des Klägers erworben hätte, wenn sie über das Risiko eines Kapitalverlustes durch vorzeitige Rückzahlung aufgeklärt worden wäre. Das Gericht ist zusätzlich der Auffassung, dass die Empfehlung zum Kauf von Zertifikaten der Firma L B T Co. B.V. im Mai 2008 nicht einer anlegergerechten Beratung entsprach. Im Mai 2008 waren bereits mehrere Banken sowohl in Europa als auch in Amerika in finanzielle Schwierigkeiten geraten (B S, I, N R). Hierüber wurde in der Fachpresse umfangreich berichtet. In der Wirtschaftspresse wurde bereits seit einiger Zeit darüber berichtet, dass in den USA Immobilienkredite an Schuldner mit geringer Solvenz vergeben worden waren und es deshalb zu einer Spekulationsblase am amerikanischen Immobilienmarkt gekommen war. Der Kläger weist insoweit zu Recht darauf hin, dass die Beklagte die mit dem Anlagenkonvolut K 16 zur Akte gereichten Presseberichte kennen musste. Auch dem Kurseinbruch

der Aktie der Holding-Gesellschaft L B H Inc. aus dem März 2008 kommt insofern ein alarmierender Signalcharakter zu. In dieser Lage entsprach es nach Auffassung des Gerichts keiner anlegergerechten und objektgerechten Beratung, ausgerechnet ein Zertifikat einer amerikanischen Bank zum Kauf zu empfehlen. Nach Auffassung des Gerichts hätte es vielmehr einer anlegergerechten Beratung entsprochen, dem Kläger zu empfehlen, zunächst keine weitere Anlage zu tätigen, sondern die Beruhigung der Finanzmärkte bzw. das Ende der Finanzkrise abzuwarten und erst nach Ende der Finanzkrise neue Anlagen zu tätigen.

Lediglich ergänzend weist das Gericht daraufhin, dass es die vorliegend empfohlene Kapitalanlage auch unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei dem Kläger um ein Kind handelt, nicht für angemessen hält. Vielmehr ist das Gericht der Auffassung, dass für die Kapitalanlage des Kapitals von Kindern überhaupt keine Anlagen, die ein Verlustrisiko bergen, empfohlen werden dürften, selbst wenn deren Eltern über umfangreiche Anlageerfahrung verfügen. Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist nicht um einen Anteil des Mitverschuldens zu kürzen, weil dieser es unterlassen hat, seine Ansprüche in der Insolvenz des L-Konzerns anzumelden. Das Gericht vermag eine mutmaßliche Quote des Klägers nicht zu schätzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO